1. Ausfertigung: Regierungspräsidium Stuttgart
2. Ausfertigung: Regierung von Unterfranken
3. Ausfertigung: Landkreis Main Spessart
4. Ausfertigung: Main-Tauber-Kreis
5. Ausfertigung: Stadt Wertheim
6. Ausfertigung: Markt Kreuzwertheim

Verwaltungsabkommen

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch die Regierung von Unterfranken

(RUF)

und dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

(RPS)

sowie dem

Landkreis Main-Spessart

vertreten durch die Landrätin

und dem

Main-Tauber-Kreis

vertreten durch den Landrat

und der

abgestimmter Entwurf

Stadt Wertheim

vertreten durch den Oberbürgermeister

und dem

Markt Kreuzwertheim

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

über den Ersatzneubau
der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim
im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer
und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite
(ASB-Nr. 6223 910/521)

Vom… ……. .

abgestimmter Entwurf

Der Freistaat Bayern, das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Main-Spessart und der Main-Tauber-Kreis, die Stadt Wertheim und der Markt Kreuzwertheim schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1
Gegenstand des Abkommens

(1) Gegenstand des Abkommens ist die Planung, der Grunderwerb und die Durchführung des Ersatzneubaus der Mainbrücke Wertheim-Kreuzwertheim (derzeit auf baden-württembergischer Seite L 2310 und auf bayerischer Seite MSP 32 (ehemals St 2440), ASB-Nr. 6223 910/521), die Aufteilung der hierfür anfallenden anteiligen Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens sowie die zukünftige Erhaltung und Unterhaltung des Bauwerks und Grundsätzliches zum Vorteilsausgleich.

(2) Die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren und dessen Durchführung regelt der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 02.02.2021 / 10.02.2021

(3) Der Umgriff des gemeinsamen Vorhabens ist, soweit es Gegenstand dieses Abkommens ist, im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt (Lageplan vom 27. Juli 2018). Das bestehende Bauwerk kreuzt die Bundeswasserstraße Main zwischen dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim bei Main-km 157,370. Es überführt die Kreisstraße MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 120 bis 0 auf bayerischer Seite. Der Netzknoten

6223 039 bildet die Landesgrenze. Die (derzeitige) Landesstraße L 2310 wird von Netzknoten 6223 039 nach Netzknoten 6223020 von Station 0 bis 58 auf baden-württembergischer Seite übergeführt. Das Bestandsbauwerk war auf bayerischer Seite bis zur Abstufung zur Kreisstraße MSP 32, die mit der Verkehrsfreigabe der St 2315 OU Kreuzwertheim im Jahr 2005 wirksam wurde, Teil der St 2440. Die Baustrecke beginnt im Freistaat Bayern im Zuge der MSP 32 bei Abschnitt 100, Station 152 (Bau-km 0+000) und endet in Baden-Württemberg im Zuge der L 2310 im Abschnitt von Netzknoten 6223 039 nach Netznoten 6223 020 bei Station 98 (Bau-km 2+250).

(4) Der Abschnitt in Baden-Württemberg ist Teil der Landesstraße L 2310. Diese soll ebenfalls zu einer Kreisstraße des Main-Tauber-Kreises abgestuft werden. Die Abstufung wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Main-Tauber-Kreis geregelt.

Artikel 2
Planung

(1) Entsprechend den Regelungen der Planungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Baden-Württemberg und dem Landratsamt Main-Spessart vom 27. März 2018, vom 2. Oktober 2018 und vom 18. Mai 2018 (Planungsvereinbarung) erfolgt die Planung der Mainbrücke federführend durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg.

(2) Über die Aufteilung der Kosten, Art und Umfang der Maßnahme soll zwischen den Straßenbauverwaltungen (Freistaat Bayern, Land Baden-Württemberg, Landkreis Main Spessart, Main-Tauber-Kreis, Stadt Wertheim, Markt Kreuzwertheim) und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(3) Der Maßnahme werden die Planunterlagen (RE-Entwurf) vom 27. Juli 2018 zugrunde gelegt. Die Prüfvermerke und Korrekturen der obersten Landesstraßenbaubehörden werden eingearbeitet.

(4) Planungsänderungen bedürfen des Einvernehmens der Vertragsparteien.

Artikel 3
Ausschreibung und Vergabe

(1) Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn deren Finanzierung durch die Kostenbeteiligten gesichert ist und diese der Ausschreibung zugestimmt haben.

(2) Die Bauarbeiten für die neue Mainbrücke einschließlich der Herstellung der für die Bauausführung erforderlichen Zufahrtswege, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und dergleichen werden durch den Freistaat Bayern öffentlich ausgeschrieben. Dabei werden die für die Bayerische Straßenbauverwaltung gültigen Vorschriften und Richtlinien zu Grunde gelegt.

(3) Die Angebote für die Maßnahme werden der Straßenbauverwaltung des Landes

abgestimmter Entwurf

Baden-Württemberg nach der Eröffnung bekannt gegeben. Die zuständigen Dienststellen beider Länder entscheiden gemeinsam über die Vergabe und die Fragen der Bauausführung des Brückenbauwerks. Die Auftragserteilungen erfolgen durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot. Näheres wird in der Kreuzungsvereinbarung geregelt.

Artikel 4
Grunderwerb

(1) Der gegebenenfalls notwendige Grunderwerb sowie die für die Umsetzung vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken wird auf bayerischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Freistaat Bayern und auf baden-württembergischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Land Baden-Württemberg veranlasst und gesichert. Alle im Zusammenhang mit dem Grunderwerb anfallenden Verwaltungskosten werden vom jeweiligen Land selbst getragen.

(2) Zwangsmaßnahmen (Besitzeinweisung und Enteignung) werden auf bayerischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern und auf baden-württembergischem Gebiet durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. veranlasst. Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren werden von der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Enteignungsbehörde durchgeführt.

Artikel 5
Bauabwicklung

(1) Die Bauüberwachung, Bauabrechnung und Kostenerstattung übernimmt der Freistaat Bayern.

(2) Die bayerische Straßenbauverwaltung rechnet die erbrachten Leistungen nach dem Baufortschritt anteilig mit dem Land Baden-Württemberg ab.

(3) Die Vertragsparteien nehmen die neue Brücke gemeinsam ab. Die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern übergibt dazu rechtzeitig der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg die für die erste Hauptprüfung erforderlichen Daten gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING).

(4) Mit Anforderung der Schlusszahlungsrate werden dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, die geprüften und festgestellten Abrechnungsunterlagen und die Bestandsdaten nach ZTV-ING übergeben.

Artikel 6
Kosten

(1) Die von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kosten für den Ersatzneubau werden mit Ausnahme der Kosten für die Beleuchtung im Verhältnis der Länge des Bauwerks im jeweiligen Bundesland zwischen dem Freistaat Bayern, 67,4 %, und dem

abgestimmter Entwurf

Land Baden-Württemberg, 32,6 %, aufgeteilt. Die Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aufgrund des entfallenden Mittelpfeilers bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt auch die Kostenregelung hinsichtlich der Planungskosten in § 4 der Planungsvereinbarung vom 27.03. / 18.05. / 02.10.2018.

(2) Maßgebend für die Aufteilung der Brückenbaukosten ist die im Main verlaufende Landesgrenze (vgl. Art. 7 Abs. 1).

(3) Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg werden die Verwaltungskosten für die Durchführung der Baumaßnahme durch einen Aufschlag in Höhe von 10 % auf die anteiligen Kosten für das Brückenbauwerk (s. Absatz 2) abgegolten. Die Verwaltungskosten werden von der Bayerischen Straßenbauverwaltung in Rechnung gestellt und vereinnahmt. Sie können gemäß dem Baufortschritt mit den Abschlagsrechnungen erhoben werden. Hinsichtlich der Verwaltungskosten für die Planung gilt § 4 der Planungsvereinbarung vom 27.03. / 18.05. / 02.10.2018.

(4) Der von der Straßenbauverwaltung an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu zahlende Vorteilsausgleich wird nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) ermittelt. Der Betrag wird im Verhältnis der Länge des Bauwerks im jeweiligen Bundesland zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg aufgeteilt. Einzelheiten werden in der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung zwischen den abgebenden Baulastträgern und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geregelt.

(5) Die Kosten für Planung und Bau der Straßenbeleuchtung werden von dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim bis zur jeweiligen Landesgrenze getragen.

Artikel 7
Erhaltung und Unterhaltung

(1) Die Baulast am Brückenbauwerk regelt sich nach der Lage der Landesgrenze, wie sie im Staatsvertrag vom 20. Oktober 1983 (Bay. GVBl. Nr. 9/1984; GBl. BW5 / 29.02.1984) festgelegt ist.

(2) Das Eigentum sowie die Erhaltungs- und Unterhaltungslasten sowie die Straßenbaulast im Allgemeinen gehen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen, mit der endgültigen Übergabe auf bayerischer Seite auf den Landkreis Main-Spessart über. Nach der Umstufung des auf baden-württembergischer Seite liegenden Straßenteils von einer Landes- zur Kreisstraße gehen Eigentum, Erhaltungs- und Unterhaltungslasten sowie die Straßenbaulast im Allgemeinen mit der endgültigen Übergabe auf baden-württembergischer Seite auf den Main-Tauber-Kreis über.

(3) Die Bauwerksprüfungen H1 (Abnahmehauptprüfung) und H2 (Hauptprüfung vor Ablauf der Gewährleistung) werden von der Bayerischen Straßenbauverwaltung zu den anteiligen Lasten des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg durchgeführt bzw. beauftragt.

(4) Die Bauwerksüberwachung, Bauwerksprüfung und die Unterhaltungsarbeiten

abgestimmter Entwurf

werden aufeinander abgestimmt und, sofern Dritte einzuschalten sind, möglichst gemeinsam durch die zuständigen Straßenbaulastträger durchgeführt.

(5) Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Brücke führen die Baulastträger für ihren Teil durch. Sofern auf beiden Seiten gleichartige Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind, werden sie nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt.

(6) Grenzüberschreitende Erneuerungsmaßnahmen werden grundsätzlich gemeinsam durchgeführt. Die Kosten trägt jede Vertragspartei für ihren Teil.

(7) Die betriebliche Unterhaltung der Brücke einschließlich des Winterdienstes auf der Fahrbahn und den Geh- und Radwegen der Brücke hat jeder Straßenbaulastträger auf seinem Teil selbst durchzuführen. Die zuständigen Vertreter der beiden Straßenbauverwaltungen können jedoch, wenn dies zweckmäßig ist, abweichende Regelungen treffen.

(8) Der betriebliche Unterhalt und der Betrieb der Straßenbeleuchtung obliegt dem Markt Kreuzwertheim und der Stadt Wertheim auf deren jeweiligem Gemarkungsgebiet bis zur jeweiligen Landesgrenze. Abweichende Regelungen können in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden.

(9) Die Unterhaltung für ggf. im Zuge des Verfahrens anzulegende Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen- und Maßnahmen, sowie die Unterhaltung für ggf. im Zuge des Verfahrens anzulegenden Retentionsraumausgleichsflächen hat der jeweilige Straßenbaulastträger für seinen Teil selbst durchzuführen.

Artikel 8
Bauwerksänderungen

Änderungen des Brückenbauwerks bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Artikel 9
Umstufung

(1) Der Abschnitt in Baden-Württemberg ist Teil der Landesstraße L 2310. Dieser soll ebenfalls zu einer Kreisstraße des Main-Tauber-Kreises abgestuft werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird mit dem Main-Tauber-Kreis dazu eine Abstufungsvereinbarung abschließen.

(2) Gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist der bisherige Baulastträger verpflichtet, dafür einzustehen, dass die abzustufende Straße so ausgebaut ist, dass sie den Anforderungen der zukünftigen Straßenklasse genügt.

(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg haben „die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern."

abgestimmter Entwurf

(4) Die Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim weist insbesondere hinsichtlich ihrer Sicherheit gegen den außergewöhnlichen Lastfall Schiffsanprall so große Defizite auf, dass ein Ersatzneubau gemeinsam mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich wird. Es handelt sich um den gleichzeitigen Ausbau der Bundeswasserstraße Main und die Änderung der übergeführten Straße. Die Regelungen des § 41 Absätze 5, 5a und 6 Bundeswasserstraßengesetz sind anzuwenden.

(5) Trotz der bereits erfolgten Abstufung der St 2440 zur Kreisstraße MSP 32 im Jahr 2005 sieht sich der Freistaat Bayern in der Pflicht, seinen Aufgaben als abgebender Straßenbaulastträger noch nachzukommen.

Artikel 10
Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar; danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am heutigen Tag in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 27.07.2018

abgestimmter Entwurf

Stuttgart, den

……

Regierungspräsidium Stuttgart

Würzburg, den

……

Regierung von Unterfranken

Tauberbischofsheim, den

……

Der Landrat des
Main-Tauber-Kreises

Karlstadt, den

…… …

Die Landrätin des
Landkreises Main-Spessart

Wertheim, den

……..

Der Oberbürgermeister der
Stadt Wertheim

Kreuzwertheim, den

……

Der Erste Bürgermeister der
Marktes Kreuzwertheim

abgestimmter Entwurf